

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 70 (2003)

Artikel: Von der Burg zum Landsitz : zürcherischer Herrschaftsbau zwischen Spätmittelalter und Neuzeit
Autor: Renfer, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

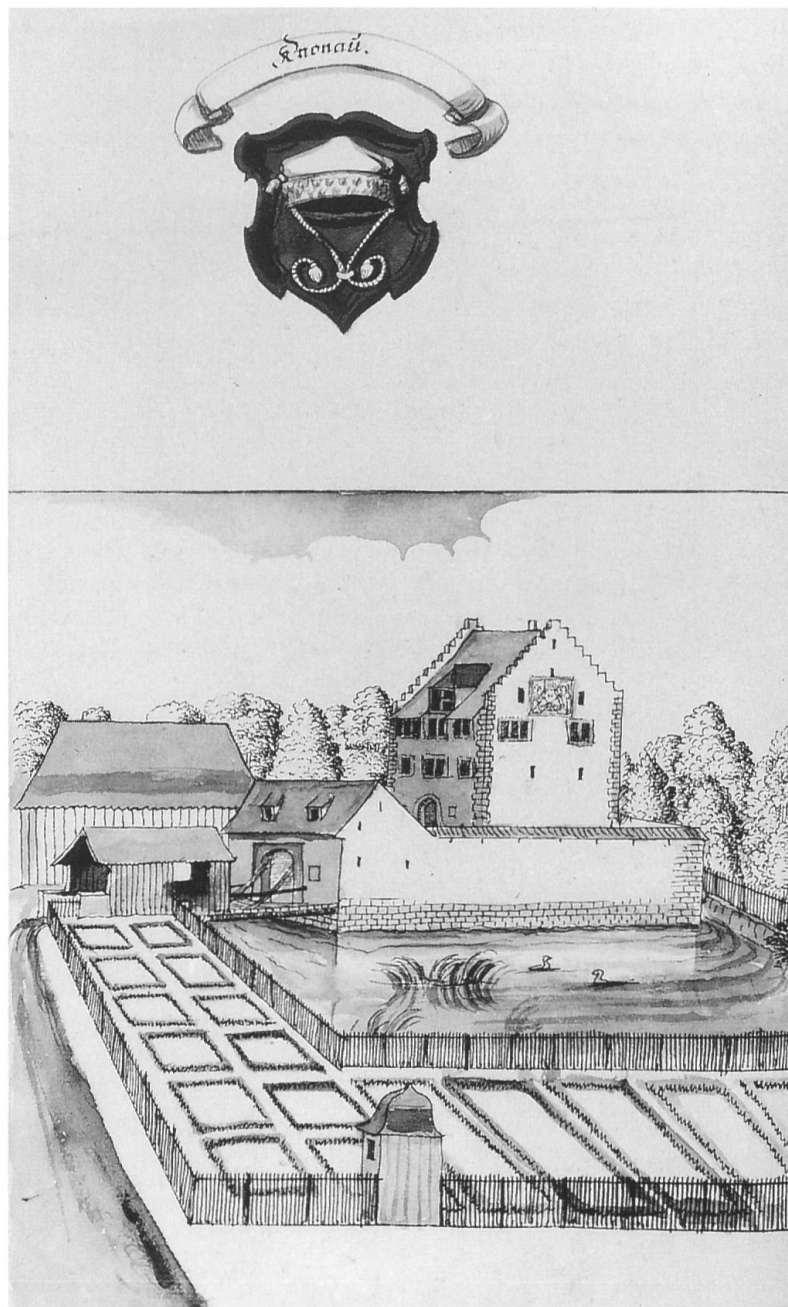


Abb. 26: Schloss Knonau. Aquarellierte Federzeichnung aus dem Regimentsbuch des Junkers Gerold Escher um 1700 (Kantonsbibliothek Aarau/Archiv Denkmalpflege).

Von der Burg zum Landsitz

Zürcherischer Herrschaftsbau zwischen Spätmittelalter und Neuzeit

Christian Renfer

Politische und gesellschaftliche Voraussetzungen zum frühneuzeitlichen Herrschaftsbau um 1500: die Ausbildung der territorialen «Einheit»

Um die Hintergründe eines kontinuierlichen Wandels von der mittelalterlichen Burg als Inbegriff des feudalen Adelssitzes zum Landsitz als Repräsentationsbau der frühneuzeitlichen Elite einigermaßen ausleuchten zu können, bedarf es einer vorläufigen Ausweitung des Themas auf die politischen und gesellschaftlichen Zustände am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit.

Das 14. und 15. Jahrhundert waren für unser Gebiet eine Zeit des Übergangs und bildeten im politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Verlauf die mehrfach sichtbare Epochengrenze zwischen Mittelalter und Neuzeit. Nicht nur verlor der Adel als Folge seines krisenhaften Niedergangs nach 1400 seine politische Macht endgültig an die Städte- und Länderorte des eidgenössischen Bundes, es zeichnete sich gleichzeitig die weitgehende Auflösung des feudalen Lehenssystems zugunsten einer territorialstaatlichen Ordnung ab, und in gesellschaftlicher Hinsicht kündigte der wachsende Einfluss führender Familien in den Ratsgremien der Städte und in den Ehrenämtern der Länderdemokratien bereits die kommende Geschlechterherrschaft der absolutistischen Zeit an.

Der örtliche Landadel verschwand – nicht zuletzt durch die Verlagerung der habsburgischen Macht nach Osten – von der politischen Bildfläche. Einzelne Familien gingen in der Oberschicht der territorial ausgreifenden Städteorte (Stadtstaaten) auf, andere wanderten ab, verarmten oder starben aus. Damit war der Weg zu nicht-höfischen, dafür aber bürgerlich-aristokratischen und landesoligarchischen Führungsgruppen im Souveränitätsgebiet der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft vorbereitet. Das entstandene rechtliche und territoriale Vakuum füllten die expandierenden eidgenössischen Städte- und Länderorte auf. Teils durch kriegerische Annexion, teils durch Erwerb vermochten sie im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die wesentlichen landesherrlichen Rechte über die umgebende Landschaft an sich zu ziehen und schufen so eigene, möglichst geschlossene Staatsterritorien. Gemeinsam eroberte Gebiete unterstellten sie einer gemeinsamen, alternierenden Landesverwaltung (zum Beispiel die stark feudalisierte Landgrafschaft im Thurgau 1460).

Wenn damit der geographische Rahmen der einzelnen Territorien um 1550 auch im wesentlichen umrissen war und insgesamt ungefähr das Gebiet der heutigen Schweiz erreichte, so blieb das rechtliche Gefüge dieser Territorialstaaten noch lange uneinheitlich. Entsprechend dienten alle politischen Massnahmen der neuen Staatsverwaltungen zwischen 1400 und 1550 der Durchsetzung einer politischen Vereinheitlichung des

Territorialstaates: Arrondierung der Gebiete, Straffung der Herrschaftsrechte (einschliesslich der Verschriftlichung der Verwaltung) und Zentralisierung durch das Institut der Landvogtei.

Der Aufbau einer durch die Staatsverwaltung getragenen Zürcher Landeshoheit ging weitgehend auf Kosten der Inhaber niederer Gerichtsrechte, der Gerichts- oder Twingherren, deren Position und Rechtskompetenz durch rechtliche Überordnung der Staatsgewalt entscheidend geschwächt wurden. 1482 mussten die Gerichtsherrschaften unter der Botmässigkeit des Standes Zürich durch die Obrigkeit bestätigt werden, und seit 1487 konnte aus den Niedergerichten der Landschaft an den Zürcher Rat appelliert werden. Entscheidend in dieser Auseinandersetzung der Stadt mit dem verbleibenden Landadel war jedoch ebenso, dass die bestehende mittelalterliche Ständeordnung dadurch keineswegs in Zweifel gezogen wurde. Der Adelsstand war und blieb vielmehr eine wichtige staatstragende Gruppe der jungen Stadtaristokratie.

Im feudalen Lehenssystem des Mittelalters bildete die Gerichts- oder Twingherrschaft die unterste Stufe einer lehensrechtlich-politischen Staatsordnung. In diesem kleinen, sich meist über wenige Dörfer erstreckenden Herrschaftsverband übte ein Gerichtsherr die ihm vom übergeordneten Lehensherrschaft verliehenen Befugnisse der niederen und mittleren – in seltenen Fällen sogar der hohen – Gerichtsbarkeit aus.

In ihrem spätmittelalterlichen Endzustand bildeten die Gerichtsherrschaften einigermaßen abgerundete Gebietseinheiten von unterschiedlicher Grösse und Bedeutung. Der Inhaber der Gerichtsbarkeit genoss darin das einem Herrschaftsherrn gebührende gesellschaftliche Ansehen, auch wenn er kaum bedeutende Befehlsgewalt ausübte, sondern bloss richterliche und polizeiliche Schiedsbefugnisse besass. Ähnlich den grossen Fürstentümern hätten die kleinen Gerichtsherrschaften im allgemeinen Zerfall des lehensstaatlichen Systems im Spätmittelalter wohl den Weg zur territorialen Verselbständigung eingeschlagen, wären sie nicht in dieser Zeit unter die Botmässigkeit der sich ausdehnenden eidgenössischen Orte geraten, unter denen sie ihre politische Bedeutung völlig einbüssten. Sie blieben jedoch im neuen Staatsgefüge in ihrem Rechtsstatus und Gebietsumfang unangetastet und konnten sich so den eigenständigen Charakter der Einzelherrschaft und damit einen letzten Wesenszug alter Feudalherrschaft erhalten. Das zähe Ringen um die politische Macht im Land endete im Verlauf des 16. Jahrhunderts mit der weitgehenden Abrundung der Territorien der dreizehn souveränen Orte der Eidgenossenschaft und der Ausschaltung alter Sonderrechte, die als Relikte des mittelalterlichen Lehenssystems bis dahin bestehen geblieben waren.

Territoriale Expansion des Stadtstaates Zürich im Spätmittelalter

In der Mitte des 14. Jahrhunderts verfügte die Stadt Zürich noch über kein eigenes Herrschaftsgebiet ausserhalb ihrer Mauern. Hundert Jahre später hatte dieses jedoch bereits die Grenzen des heutigen Kantons erreicht. Es bestand allerdings nicht aus einem geschlossenen geographischen Territorium, sondern aus einem Konglomerat unterschiedlich ausgestalteter Herrschaften und Vogteien, welche der Stadt weitgehend friedlich über die Verpfändung aus feudalem Besitz zugefallen waren. Als

politisch und finanziell wichtigste Erweiterung gelangte Zürich 1424 in den Besitz der österreichischen Herrschaft Kyburg. Kyburg wurde in der Folge zur begehrtesten Landvogtei des Standes Zürich.

Im ausgehenden Mittelalter richtete die Stadt zudem ihr Augenmerk in besonderem Masse auf die Fernverkehrswege nach den Bündnerpässen und gleichzeitig auf die wirtschaftlich attraktiven Rebbaugenden am Zürichsee. Vorbereitet wurde die territoriale Expansion durch den persönlichen Erwerb von Herrschaftsrechten durch adelbürtige stadtzürcherische Familien. Die Territorialstrategie der angesehenen Ritterfamilie der Mülner stand am Anfang dieser Entwicklung. Herrschaften des verarmenden Niederadels auf der Landschaft kamen so in den Besitz stadtbürgerlicher Geschlechter oder der Stadt selbst und bildeten die Grundlage für die Einrichtung der spätmittelalterlichen Gerichtsherrschaften. Damit ist ein wichtiges konstitutives Element in der Kontinuität vom Mittelalter zur Neuzeit angesprochen. Diese Kontinuität wurde bloss insofern relativiert, als die Abhängigkeit des privaten Herrschaftsinhabers nicht mehr lehenrechtlich bedingt, sondern an die in der hohen Gerichtsbarkeit verankerten Souveränität des neuzeitlichen Stadtstaates gebunden war.

In der zürcherischen Territorialpolitik des 15. Jahrhunderts verflochten sich die Bemühungen einer zünftisch-gewerblich orientierten Elite um privaten Landerwerb zunehmend mit einer konsequenten Territorialpolitik des Regiments. Die Bemühungen des Bürgermeisters Heinrich Meiss (im Amt 1393–1427), der selbst die neue handelsorientierte Elite repräsentierte, sind ein bezeichnendes Beispiel dafür. Diese Elite sah in der städtischen Expansion einen mehrfachen Nutzen, nämlich in der Unterstützung privater Handelsinteressen der Gewerbetreibenden und Kaufleute, im rechtlichen Schutz der privaten Gerichtsherrschaften und im Interesse der Oberschicht an Karrieren in Staatsdienst und Landesverwaltung. In der Folge bildete sich das bekannte Verwaltungssystem mit 7 äusseren und 20 inneren Vogteien heraus. Während die äusseren Vogteien von den jeweiligen Landvogteischlössern aus regiert wurden, sassen die Vögte der 20 inneren in der Stadt.

Gesellschaftliche und politische Verhältnisse im Zürich des 15. Jahrhunderts

Nach Hektor Ammann, auf den sich auch Hans Morf und Ulrich Schlüer berufen, war die Stadt Zürich im Spätmittelalter im eidgenössischen Vergleich eine wohlhabende Stadt. Gleichwohl war der Unterschied zwischen reich und arm bedeutend. Im politischen Wettbewerb um die Besetzung des Regiments befanden sich die Konstafel und die beiden angesehensten Zünfte, die Saffran und Meise, beide von Gewerbe und Handel dominiert, an der Spitze. Dabei bestand durchaus kein politischer Gegensatz zwischen der adligen Gesellschaft und den beiden führenden Zünften. In beiden sassen die wirtschaftlich erfolgreichen und traditionell angesehenen Geschlechter, wobei die Konstafel das gesellschaftlich attraktivste Gefäss für die Elite darstellte. In ihrem Kreis verbanden sich der alte und der neue Adel unter dem Zeichen des Reichtums; denn der Reichtum war, wie Morf und Schlüer glaubhaft machen konnten, das entscheidendere Element zur Bildung der politischen Führungsschicht als die Zunftzugehörigkeit. Durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch besetzten die Reichen als

kleine Minderheit von 5% der Gesamtbevölkerung 65–70% der Ratsstellen. 16 reiche Familien, die in der Zeit Waldmanns durch zwei weitere ergänzt wurden, beherrschten das 15. Jahrhundert hindurch den Rat und die Verwaltungsstellen des wachsenden Stadtstaates.

Der Schritt vom Handwerk zu Gewerbe und Handel bildete in dieser Zeit den Ausgangspunkt für den gesellschaftlichen und politischen Aufstieg. Parallel dazu erfolgte oft, aber nicht zwingend der Übertritt von der Handwerks- zur gewerblichen Zunft beziehungsweise von den beiden Spitzenzünften Meisen und Saffran in die Konstaffel. Hinreichendes Vermögen bot den aufsteigenden und etablierten Reichen Aussicht auf die Führung eines erwerbsfreien Lebens als Rentner und Junker und ermöglichte gleichzeitig die nebenamtliche Teilnahme am Regiment. Dabei bestand noch eine weitgehende vertikale Durchlässigkeit in der Schichtenhierarchie, so dass dem wirtschaftlich Erfolgreichen der Weg zur Spitze weitgehend offenstand. Voraussetzung für den Anschluss an die höchste gesellschaftliche Elite war die Anbahnung verwandtschaftlicher Beziehungen zu den Konstaffelfamilien, welche durch Reichtum erleichtert, wenn nicht erst ermöglicht wurde. Umgekehrt bezog die Konstaffel über solche Aufsteiger ihre Blutaufrischung.

Der einzige Richtwert für die Zugehörigkeit zur Oberschicht war in jener Zeit der Reichtum, so dass diese Gesellschaftsgruppe die Verbindung von Erwerbsberuf und junkerlicher Lebenshaltung zunehmend als unvereinbar empfand. Der äusserliche Beweis für eine derart statusorientierte Grundhaltung war ein konsequentes standes- und karrierebewusstes Heiratsverhalten. Das Konnubium verband den alten mit dem neuen Adel, die Etablierten mit den Aufsteigern und, weiterreichend, die Eliten von Stadt und Land und der eidgenössischen Eliten unter sich.

Im zürcherischen Regiment der Frühen Neuzeit mischte sich das wiederauflebende Adelsideal als gesellschaftliche Richtschnur zunehmend mit einem neuen Obrigkeitsverständnis. Honoratiorenherrschaft und Verwaltungspatriziat sind Bezeichnungen für die politischen Eliten dieser Zeit in den eidgenössischen Städte- und Länderorten. Durch solche Formen der Herrschaft verstärkte sich zunehmend die Kluft zwischen staatlicher Obrigkeit und Untertanenschaft. Allerdings ist zu bedenken, dass diese politische Kluft dadurch gemildert wurde, dass sich die Obrigkeit bewusst als «christliche», das heisst von Gott eingesetzte und auf Landesfürsorge und Gemeinwohl verpflichtete Vorsteherschaft betrachtete und auch danach handelte. Adliges Standesideal und Hausvätermentalität sind gemeinsame Merkmale der frühneuzeitlichen Führungseliten, verbunden mit dem Bestreben, seinen Rang mit Titeln zu bekräftigen. Zahlreiche Zürcher Ratsmitglieder und Bürgermeister wurden im 15. Jahrhundert zu Rittern geschlagen:

Johannes III. Schwend	Konstaffel	Bgm	geadelt 1433
Heinrich I. Schwend	Konstaffel	Bgm	geadelt 1433
Götz Escher (Luchs)	Konstaffel	Rat	geadelt 1433
Rudolf Stüssi	Meisen	Bgm	geadelt 1433
Heinrich Escher (Luchs)	Konstaffel	Rat	geadelt 1459
Konrad II. Schwend	Konstaffel	Bgm	geadelt 1476
Hartmann Rordorf	Konstaffel	Rat	geadelt 1476
Felix Schwarzmurer	Konstaffel	Rat	geadelt 1476

Heinrich Göldli	Konstaffel	Bgm	geadelt 1476
Hans Waldmann	Kämbel	Bgm	geadelt 1476
Heinrich Effinger	Kämbel	Rat	geadelt 1476
Marx Röist	Konstaffel	Bgm	geadelt 1476
Felix Brennwald	Saffran	Bgm	geadelt 1491

Burg und Schloss im früharistokratischen Verständnis

Da die Nachfahren des ehemaligen Feudaladels und die werdende bürgerliche Aristokratie im ausgehenden Mittelalter ähnliche Ansprüche an den Herrschaftsbau stellten, sind sich Burg und Schloss trotz ihrer unterschiedlichen architektonischen Form im Wesen verwandt. Die Feudalburg als Ort ritterlicher Hofhaltung und das aristokratische Schloss als gesellschaftlicher Treffpunkt verbindet eine Bedeutungskontinuität, die vor allem von jener standesbezogenen Wahlverwandtschaft ausgeht, durch welche sich das Bürgertum als eine neue Form des Adels verstand. Der hergebrachte Feudalbau und der frühneuzeitliche Schlossbau stehen durch vielfältige Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten in einem inneren Zusammenhang. Das Neue ist ohne das Vorbild des Alten nicht denkbar, und ohne die Tradition der standesbezogenen dinglichen Bedeutungsträger – Turm und Zinne, Rüstkammer und Ahnensaal, Belehnungszeremoniell und Wappensymbolik, Marstall, Reiterspiel und Jagdtrophäe – fehlten dem neuzeitlichen Schlossbau wesentliche Grundlagen. Der inhaltliche oder bauliche Rückgriff auf die Feudalzeit liess denn auch noch bis weit in die aristokratische Zeit hinein ständische Traditionen sichtbar werden und bot damit die Gewähr für die Anerkennung adligen Standes auch in einer Zeit, als dieser kaum mehr Geburts-, sondern weitgehend Geldadel war. Da eine Burg ein adliges Privileg bedeuten konnte, wurden auch zerfallene Feudalbauten oder Burgställe von bürgerlichen Bewerbern gekauft und wieder aufgebaut.

Die Weiterführung des gesellschaftlichen Standesideals fand ihren architektonischen Ausdruck im 16. Jahrhundert in der Bevorzugung von Gestaltungsmerkmalen, die sichtbar an den feudalzeitlichen Herrschaftsbau anzuknüpfen vermochten. Einen derartigen Sinngehalt verkörperten beispielsweise das von jeglichem Befestigungszweck befreite, dennoch grabenumzogene Weiherhaus, das die Gestalt der mittelalterlichen Wasserburg fortsetzte, und der weithin sichtbare herrschaftliche Wohnsitz in Hügel- oder Hanglage, der den Wahrzeichencharakter der befestigten Adelsburg übernahm. Ganz allgemein äusserte sich die inhaltliche Anlehnung an die vergangene Feudalzeit während des ganzen 16. Jahrhunderts in einer Art Burgenromantik. Türme, Erker, Zinnen waren die Herrschaftszeichen des früharistokratischen Schlosses bis in die Anfänge des Barock. Auch in der baulichen Kontinuität der weiterbenutzten ehemaligen Feudalsitze blieb die Bedeutungstradition des adligen Herrschaftsbaus an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit gewahrt. Zwar hatte die Burg in der allgemeinen Auflösung der feudalen Heerfolge ihre militärisch-politische Aufgabe als strategischen Platz im 15. Jahrhundert unwiederbringlich verloren, und zahlreiche Dynastenburgten gingen aus diesem Grunde im ausgehenden Mittelalter ihrem endgültigen Zerfall entgegen. Weil aber die adlige Grundherrschaft ihre lehensrechtliche

Fortsetzung in der vom Territorialstaat übernommenen Gerichtsherrschaft fand, erlebten viele ehemalige Burgen eine bauliche Erneuerung als wohnliche Gerichtsherrsitze. Andere wurden zwar abgetragen, doch der Neubau nahm bewusst auf den bedeutungsvollen Siedlungsplatz aus der Feudalzeit Rücksicht, da sich mit ihm lehensrechtliche Privilegien verbanden. Damit blieben die überkommenen Rechtsverhältnisse unangetastet, und das neue Schloss blieb der sichtbare Mittelpunkt der überlieferten Gerichtsherrschaft. Aber auch die bescheidenen adligen Freisitze, die eine bloss auf die eigene Hofstatt beschränkte eigene Gerichtsbarkeit besaßen, behielten ihre aus dem Lehensrecht abgeleitete Sonderstellung im entstehenden Territorialstaat und wurden deshalb zu begehrten Kaufobjekten des traditionsbezogenen Bürgertums der beginnenden Neuzeit.

Kulturelle und architektonische Repräsentationsformen im Herrschaftsbau am Ausgang des Spätmittelalters

Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die anerkannten Repräsentationsformen der Herrschaft und der Gesellschaft in allen eidgenössischen Orten in ähnlicher Weise und zeitgleich vollzogen, und dies sowohl auf der Basis von Ratsverfassungen wie in der Landsgemeindedemokratie der Länder. Zudem entsprach die formale Ausbildung weitgehend den als Vorbild wirkenden fürstlichen Landesherrschaften im Reich.

Für die Darstellung des hier auf das Landvogteischloss zu beschränkenden öffentlichen und den weitgehend durch die Struktur der Gerichtsherrschaften bestimmten privaten Bereich des Herrschaftsbaus zwischen Mittelalter und Neuzeit sind verschiedene typologische Modelle denkbar. Zunächst wäre aber auf die generellen Aspekte einer Bauherren- und Auftraggeberschicht einzugehen. Dabei vermischen sich Fragen des Lebensstils mit solchen der Herkunft, der Karriereform sowie der Mentalität und Prägung des einzelnen. Wir haben gesehen, dass sich in der spätmittelalterlichen Führungsschicht Zürichs zwei soziale Elemente zu einer neuen Elite verbinden. Das zünftisch-gewerbliche und das junkerlich-adlige. Damit ist zugleich auch der Unterschied zwischen wirtschaftlichen Aufsteigern und traditionell Etablierten angesprochen. Ökonomisches Grundverhalten und idealisierter Lebensstil waren so die in ihrer Wirkung fließenden Charaktermerkmale der protoaristokratischen Elite am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit.

Müssen wir diese beiden Elemente für unsere zeitlich eingengten Blickwinkel und das Thema beschränken, so drängt es sich auf, die Auswirkung des kaufmännischen Denkens, wie es sich in der zürcherischen Oberschicht vor allem in nachreformatorischer Zeit auf die Herausbildung einer handels- und geldorientierten Aristokratie prägend auswirkte, weitgehend beiseite zu lassen. Dafür wenden wir uns dem junkerlichen Lebensgefühl zu.

Dieser von der Idealisierung des mittelalterlichen Feudaladels bestimmte Junkerstil enthält mehrere konstitutive Elemente:

- Nobilitierung des einzelnen durch Ritterschlag und Adelsbrief
- Hebung des familiären Ansehens durch standesgemässe Heirat
- Sichtbarmachung dieses Ansehens durch Genealogie und Heraldik

- Beschränkung auf standesgemässe Tätigkeiten wie Kriegs- und Staatsdienst, Guts- wirtschaft, Jagd und Rentenbezug
- Besitz einer Gerichtsherrschaft und Ausübung der niedergerichtlichen Funktion, verbunden mit dem Bezug von Abgaben und Bussen
- Allenfalls Erwerb eines rechtsprivilegierten, das heisst von der niederen Gerichts- barkeit ausgenommenen Edelsitzes (auch als Freisitz oder Rittergut bezeichnet)
- Zurschaustellung äusserlicher Zeichen gesellschaftlicher Privilegierung wie Wap- pen- und Siegelführung (in dieser Zeit kann man füglich von einem eigentlichen Wappenkult sprechen)
- Sichtbarer Bezug zur adligen Tradition durch Erwerb von Burgen (in der Regel die nachmaligen Gerichtsherrenschlösser), aber auch von traditionsbezogenen, allen- falls mit alten Rechten verbundenen, aber vor allem semantisch wirkenden Burgstellen und alten Herrschaftsplätzen
- Selbstdarstellung durch bestimmte Bauformen und Wohnlagen mit offensichtli- chem, teilweise romantisierendem Bezug zur vorausgehenden Feudalzeit (es sind dies vor allem fortifikatorische Elemente wie Steinbauweise, Ringmauer, Zinnen, Erker und Treppenturm).

Für eine Typologie des Herrschaftsbaus gibt es mehrere sich zum Teil überschneidende Ansätze:

Wir können Auftraggeberschaften unterscheiden. Dabei lässt sich das Land- vogteischloss als staatliche Bauaufgabe von den privaten Herrschaftssitzen, den Gerichtsherrenschlössern und Landsitzen (beziehungsweise Landgütern) trennen. Wir könnten aber auch, doch dies gilt vor allem für die nachfolgenden Jahrhunderte, zwischen junkerlichen und bürgerlichen Herrensitzen differenzieren. Und wir können schliesslich ökonomische und nutzungstechnische Voraussetzungen für die Ausbildung von Herrensitzen heranziehen. Nicht zuletzt ergibt auch die architektonische Ausfor- mung typologische Anhaltspunkte. So sind unterschiedliche Lagen (beispielsweise in der Unterscheidung von Hügelschlössern und Weiherhäusern beziehungsweise ringmauerbewehrten Herrensitzen in der Ebene), unterschiedliche formale Ausgestal- tungen in der Materialwahl (Stein- oder Fachwerkbau) und im zeichenhaften Äussern (Treppengiebel oder Walmdach) oder in der Grundrissdisposition auszumachen. Entscheidend für den architektonischen Charakter ist schliesslich, ob es sich bei der Bauaufgabe um einen Neubau oder Umbau, um eine feudalzeitliche Grossanlage oder ein schlichtes, bestehendes Haus handelt.

Die Höhenburg

Im ausgehenden Mittelalter entschied sich das Schicksal vieler Höhenburgen unseres Landes. Wir kennen jene Fälle, wo die Ministerialengeschlechter im Spätmittelalter ins Tal zogen, um in der nächsten Siedlung ansässig zu werden. Vor allem die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Adel und den Städten führten im 14. Jahrhun- dert dazu, dass die befehdeten Adligen nach der Zerstörung ihrer Wehranlagen gezwungen wurden, einen neuen, unbefestigten Wohnsitz zu beziehen.

Bei grossen Feudalanlagen waren der hohe Bergfried und der breitgelagerte Palas (Wohnbau) die massigsten Teile. Ihre vollständige Abtragung wurde deshalb in den meisten Fällen unterlassen. So behielt man vor allem den Bergfried als Kern des

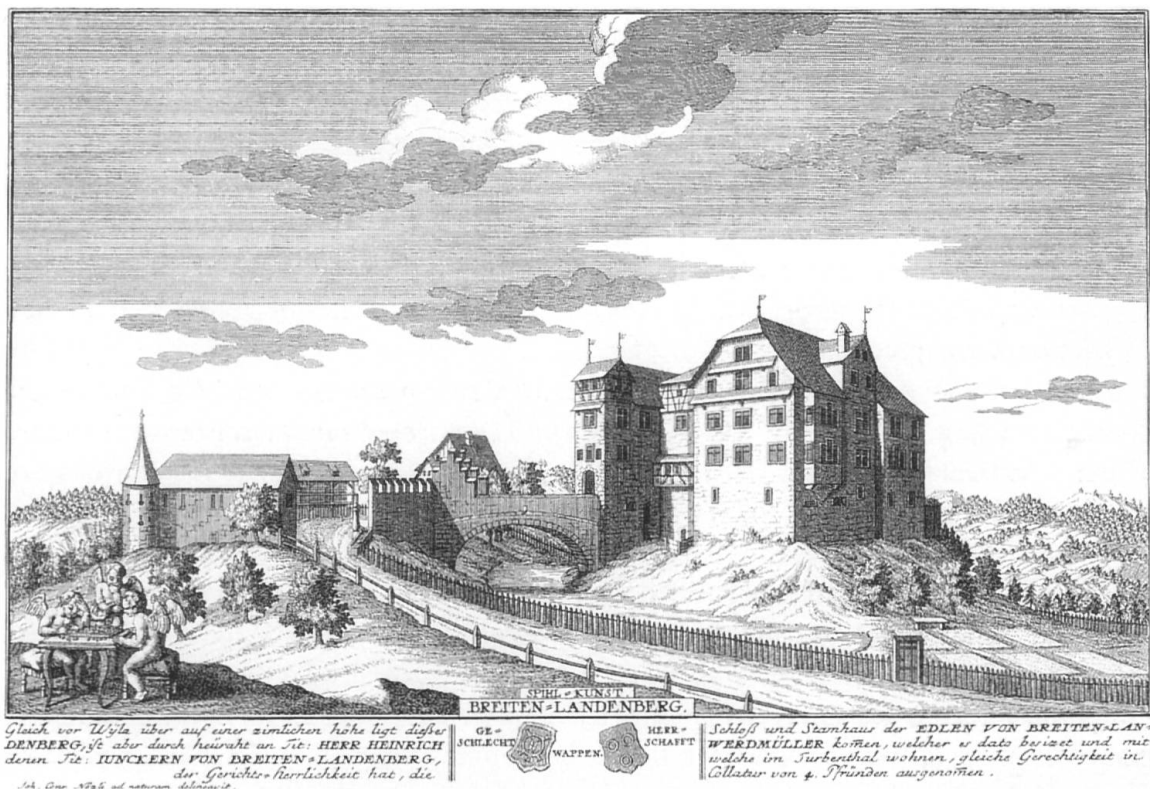


Abb. 28: Schloss Breitenlandenberg bei Turbenthal. Kupferstich aus David Herrliberger, *Adeliche Schlösser etc*, 1743 (Archiv Denkmalpflege).

umgestalteten Schlosses bei, weil er Adel, Ansehen und Alter eines ehemaligen Dynastensitzes augenfällig verkörperte. Die mittelalterliche Burg der Herren von Breitenlandenberg ob Turbenthal blieb bis ins 18. Jahrhundert als Bauwerk intakt, obschon sich das Zentrum der alten Gerichtsherrschaft nach 1660 zum neuen Schloss im Dorf Turbenthal verschoben hatte. Als althergebrachtes Herrschaftszeichen übertrug der mittelalterliche Hauptturm bei vielen Schlössern die um ihn gruppierten wohnlichen An- und Nebenbauten, die im Gegensatz zu ihm vielfach um- und neugebaut worden sind.

Wasserschloss und Weiherhaus

Da die feudalen Wasserburgen ihre militärische Bedeutung zum Teil schon früh eingebüsst hatten, wurden die meisten in spätmittelalterlicher Zeit zu wohnlichen Adelssitzen umgestaltet. So war das Weiherhaus eigentlich die Frühform des repräsentativen Landsitzes. Aus der Besitzergeschichte der Weiherhäuser in der Gegend von Basel (Binningen, Pratteln, Bottmingen) geht deutlich hervor, welches gesellschaftliche Gesicht solche Herrschaftsbauten am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit bei Adel und Bürgertum hatten. Zürcherische Beispiele von ehemaligen Weiherhäusern sind das Schloss Hegi bei Winterthur (herrschaftlich erneuert unter den Familien Hegi und Hohenlandenberg zwischen 1440 und 1500) und das Schloss Knonau (als Weiherhaus von den Junkern Meyer von Knonau noch vor dem Verkauf an die Stadt 1512 ausgestaltet).

Der Idealtyp des grabenumzogenen Herrenhauses auf eckturmbewehrter künstlicher Insel wird auch von der nachmittelalterlichen Schlossliteratur dargestellt. So gibt Joseph Furttembach in seiner «Architectura civilis» die Vorstellung eines renaissancehaften Dreiflügelpalastes mit vorgelagertem Ziergarten auf bastionen- und rundturmbestückter Insel.

Der ummauerte Edelsitz und das feste Haus

Das ausserordentlich komplexe mittelalterliche Lehensrecht hat neben der grundherrlichen Burg, die sowohl dynastische wie strategische Aufgaben zu erfüllen hatte und in der Regel einen grösseren baulichen Umfang erreichte, auch den Edel- oder Freisitz – in seiner baulichen Form das «feste» Haus (lat. domus lapidea = steinernes Haus) – entstehen lassen. Mit solchen Bauwerken ist vom Begriff her sowohl ein lehensrechtliches Privileg, die Befreiung von fremder Niedergerichtsbarkeit (Freisitz), verbunden als auch ein architektonisches, nämlich das Recht auf steinerne Bauweise, die im Mittelalter nach alter Rechtskodifikation allein dem Adel zustand. Da mit privilegierten Lehen, sogenannten Ritterlehen, nur Personen adligen Standes belehnt werden durften, kam ihnen gesellschaftlich eine besondere Bedeutung zu.

Der festen Bauweise mag besonders in den mittelalterlichen Anfängen ein militärischer Wert zugekommen sein. Auch in den Wirren der territorialen Eroberungskriege des 15. Jahrhunderts dürften die festen Häuser allein schon durch ihre massige Bauweise und durch Ringmauer und Wassergraben eine einigermaßen sichere Unterkunft auf dem ungeschützten Land dargestellt haben. Der Mauerring, der für Edelsitze – wie für adlige Lehen ganz allgemein – ein bauliches Charakteristikum darstellt, hatte kaum militärische, dafür aber rechtliche Bedeutung. Ursprünglich wurde damit offenbar ein Immunitätsbereich, also eine Örtlichkeit mit besonderem Rechtsstatus, sichtbar abgegrenzt.

Die privilegierte Form des Edelsitzes hat im zürcherischen Stadtstaat des Spätmittelalters neben den allmählich inkorporierten Gerichtsherrschaften nicht überlebt. Dagegen behaupteten sich die Inhaber der zahlreichen ehemaligen Rittergüter unter der eidgenössischen Oberhoheit nach 1460 in der Herrschaft Thurgau. Welches gesellschaftliche Gewicht dem Edelsitz im Zeichen der frühneuzeitlichen Adelsbestätigung in dieser Region zukam, zeigt das Bemühen vieler angesehenen Käufer solcher altadliger Liegenschaften, vom eidgenössischen Landvogt im Thurgau eine formelle Bestätigung des Edelsitzprivilegs zu erlangen. Ein solches besass beispielsweise das bekannte Gut Arenenberg am Untersee.

Der stadtbürgerliche Landsitz als herrschaftliche Bauform

Aufgrund der politischen Entwicklung in der Eidgenossenschaft dürfte der Zeitpunkt, zu dem sich eine vom Bürgertum getragene Landsitzarchitektur baulich auszubilden begann, in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts fallen, als das staatliche Selbstbewusstsein der eidgenössischen Orte durch die Erfolge in den letzten grossen Territorialkriegen entscheidend gestärkt wurde und gleichzeitig die letzten feudalen Strukturen zerfielen. In dieser Zeit setzte zudem nach anderthalb Jahrhunderten der

Stagnation, verursacht durch längere wirtschaftliche Krisen, ein spürbarer Bevölkerungsaufschwung ein. Dieser wirkte sich auch in einer rasch steigenden Attraktivität von Grund und Boden aus. Der einheimische Landsitz wurde von da an zu einer spezifischen eidgenössischen Herrschaftsarchitektur, die der bürgerlichen Oberschicht wenigstens zum Teil den spätfeudalen Edelsitz als standesbezogene Architekturform ersetzen musste. Seine wesentliche Ausbreitung erfolgte aber erst im 16. Jahrhundert, als sich die Verwirklichung des Landsitzgedankens immer mehr auf den agrarischen Grundbesitz des Stadtbürgers auf der Landschaft verlagerte. Damit traten die Landgüter bei der Schaffung eines Sommersitzes allmählich gleichbedeutend neben die bereits bestehenden altfeudalen Sitze in bürgerlicher Hand, und der ländliche Grundbesitz erhielt neben seinem wirtschaftlichen auch ein gesellschaftliches Gewicht.

Beim Ausbau eines Landguts zum Sommersitz einer stadtbürgerlichen Familie betrachtete man offenbar von Anfang an die Tagesreise als richtunggebendes Mass für die Entfernung von der Stadt. Innerhalb dieser Gewohnheitsgrenze wurden im Laufe der Zeit die Mehrzahl der stadtbürgerlichen Domänen zu wohnlichen Landsitzen ausgebaut. Solche Güter blieben dann in der Regel über Generationen in der Familie, wurden erweitert und erfuhren eine ständige bauliche Anpassung.

Auf der bürgerlichen Gutsdomäne erhielt das neu errichtete Herrenhaus als baulicher Mittelpunkt eine architektonische Form, die den herrschaftlichen Anspruch sichtbar werden liess. Dazu gehörte die zunächst weitgehend vom spätmittelalterlichen Edelsitz übernommene gestalterische Zeichensprache, deren sich auch das zeitgleiche «neue» Schloss bediente.

Noch David Herrlibergers Topographie der Eidgenossenschaft (1754) unterscheidet in der Mitte des 18. Jahrhunderts Landsitze mit altadliger Vergangenheit von den neueren Sommerhäusern und Herrschaftsgütern der Aristokratie. So bezeichnet er das alte Gut Löwenberg bei Murten als «freyes Gut und Ritter-Sitz», dagegen den barocken Landsitz Waldegg bei Solothurn als «prächtiges Lustschloss mit dabey liegendem Landgut». Für über ein Dutzend Landsitze seiner Zeit findet er das Attribut «Edel- oder Freisitz». Daraus wird ersichtlich, welche Bedeutung die aristokratische Gesellschaft der adligen Vergangenheit eines Landsitzes beimass.

Das stadtbürgerliche Landgut als Sonderform des zürcherischen Herrschaftssitzes

Im gewerblich-zünftischen Umfeld des Stadtstaates Zürich kam seit dem Ausgreifen der Bürgerschaft auf die Landschaft (wir haben die Mülner als frühes Beispiel erwähnt) ein neues wirtschaftliches Element hinzu, das einerseits in der mittelalterlichen Selbstversorgung, anderseits im Kapitaldenken des kaufmännisch orientierten Stadtbürgers wurzelte: der ertragbringende Grundbesitz auf dem Lande. Sowohl als Kapitalinvestition wie auch zur Naturalversorgung eigneten sich das ertragsstarke Weingut oder auch nur grössere Rebparzellen besonders gut für die Vermögensbildung des Stadtbürgers. Ein eigentümliches Pachtsystem kam dabei zur Anwendung. Besitzer und Pächter teilten sich den Ertrag und die Meliorierung des Bodens (sogenannte Halbpacht).

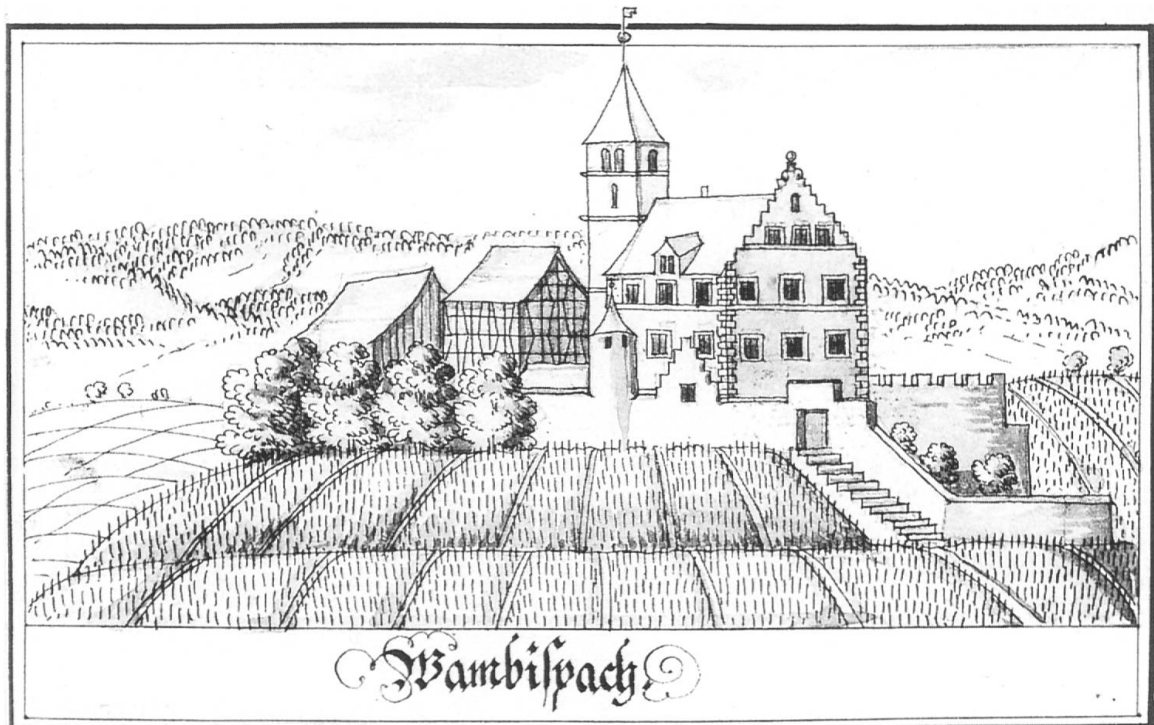


Abb. 29: Landsitz Wangensbach in Küsnacht. Lavierte Federzeichnung um 1740 aus Johann Friedrich Meiss, Geographisch-heraldisches Lexikon (Zentralbibliothek Zürich/Archiv Denkmalpflege).

Der Erwerb solcher Rebgrüter durch Stadtbürger ist schon in den spätmittelalterlichen Urkunden nachzuweisen. Vermögende Kaufleute und Kapitalrentner deponierten seit dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Masse ihre freien Kapitalien in Schuldbriefe, die durch Grundpfand abgesichert waren (Gülten). Eine prosperierende Landwirtschaft machte von diesen Investitionen in Zeiten der Konjunktur rege Gebrauch. Für die Finanzgeber war dies vorwiegend ein Mittel gegen die inflatorische Geldmittelentwertung. So entstand ein auf privater Basis funktionierendes Banksystem, das wesentlich zu Belebung der Volkswirtschaft während des ganzen Ancien Régime beitrug.

Während der Handwechsel einzelner Rebparzellen hier nicht weiterzuverfolgen ist, muss das territorial geschlossene Rebgut (bei der starken Parzellierung der Weinberge der Einzelfall) besondere Beachtung finden. Vor allem im Seeanstoss oder in Höhenlage eignete sich die Arrondierung eines Rebgrundes in der Hand einer stadtbürgerlichen Familie nicht nur zur Selbstversorgung mit Wein, sondern entsprechend seiner ausgezeichneten landschaftlichen Situation auch zum Aufenthalt während der Sommermonate. Zwischen oberem Zürichsee und Limmattal sind seit dem Spätmittelalter Dutzende solcher herrschaftlicher Besitzungen entstanden. Oft entwickelte sich dabei eine ursprünglich nur zur Bewirtschaftung dienende Trotte oder ein kleines Rebhäuschen zum stattlichen Herrensitz. Beispiele wie das Schlösschen Susenberg am Zürichberg oder das herrschaftliche «Schloss» Wangensbach der Werdmüller in Küsnacht, beide aus dem 16. Jahrhundert, sind bezeichnende Beispiele, die auch aufzeigen, dass seit

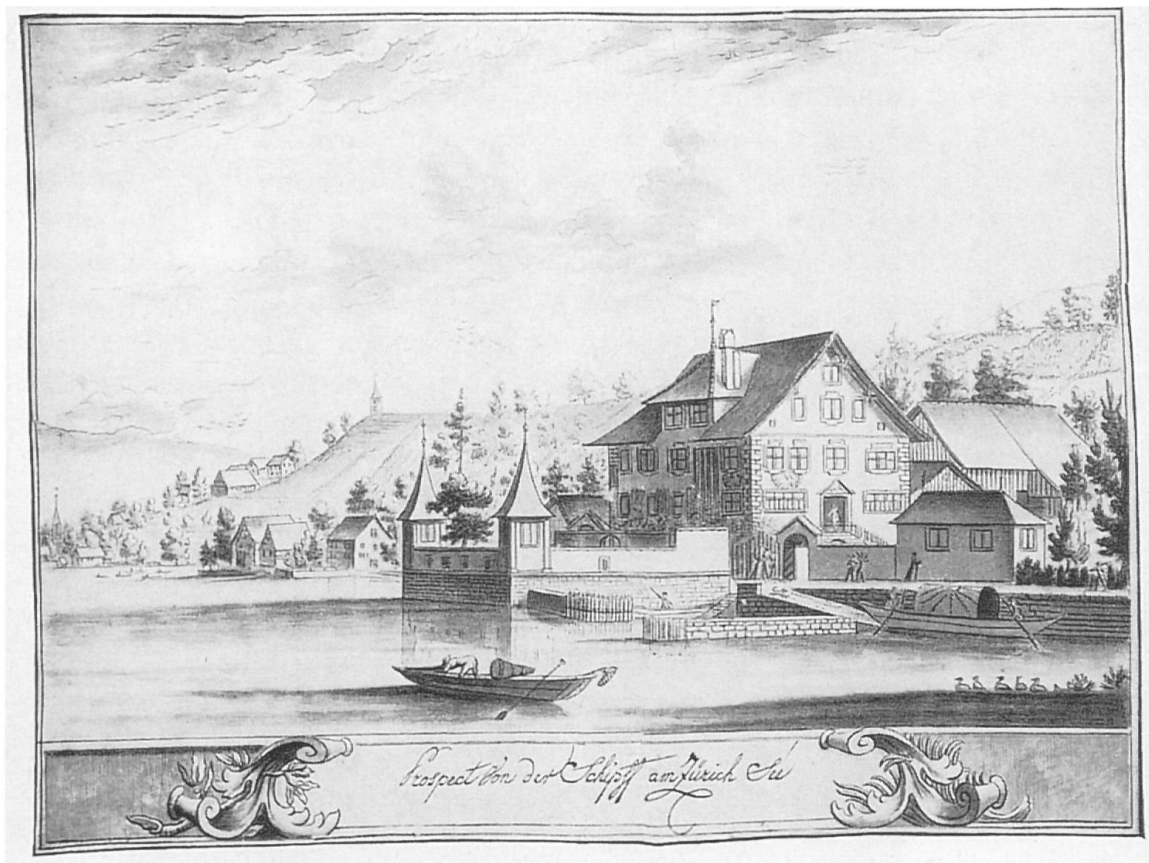


Abb. 30: Schipfgut in Herrliberg. Lavierte Federzeichnung um 1700 von Johann Melchior Füssli (aus: von Meyenburg: Die Schipf in Herrliberg, 33).

dem ausgehenden Mittelalter solchen ursprünglich rein wirtschaftlich ausgerichteten privaten Herrensitzen dieselbe semantische Bedeutung zukam wie den Gerichtsherrenschlössern. Treppengiebel und Ringmauer auf Susenberg und Turm am Treppengiebelgebäude bei Wangensbach machen dies deutlich. Ein bauhistorisch interessantes Beispiel eines herrschaftlichen Landsitzes stellt Schloss Flaach im Weinland dar: Im Eigentum von angesehenen Schaffhauser Bürgerfamilien, entstand das Herrenhaus in der Mitte des 15. Jahrhunderts zunächst als ansehnliches Fachwerkgebäude. Einige Generationen später wurde es erweitert und erhielt dabei mit zwei herrschaftlichen Treppengiebeln ein noch repräsentativeres Gesicht. In Eschers Ansicht von 1673 (siehe Farbabb.) ist zudem die Umfassungsmauer noch zu sehen.

Lage und Anlage von Landsitzen auf der Zürcher Landschaft

Sehr viele der später repräsentativ ausgestatteten Landsitze haben ihre Wurzel in einem bescheidenen Güterkauf, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits die Absicht zum herrschaftlichen Ausbau vorhanden gewesen oder zumindest nachzuweisen wäre. So kaufte Heinrich Holzhalb-Werdmüller (1502–1570) während seines Obervogtamtes in Meilen, das er 1559 antrat, in Feldmeilen ein Gut, das erst sein Enkel Heinrich zum später bekannten Landsitz «Zur Seehalde» ausbaute.

Ein bereits 1513 zu repräsentativen Zwecken angelegter Landsitz, dessen Herrenhaus ganz in der Tradition des spätgotischen Landschlusses mit Treppengiebel und Umfassungsmauer stand, war das erwähnte Schlösschen Susenberg am Zürichberg. Sein Erbauer, Apotheker Anton Klauser, gehörte einer in seiner Zeit sehr angesehenen und reichen Familie der Zürcher Oberschicht an. Die Anlage wurde in aussichtsreichem Gelände über der Stadt angelegt und verkörperte eine Form des Landsitzes, den «Bergsitz» in Hanglage, wie er später oft an den sonnseitigen Hängen des Limmattales zwischen Wipkingen und Unterengstringen inmitten von Weingütern errichtet wurde. Gleichzeitig darf hier nochmals der Wangensbach in Küsnacht erwähnt werden. Erbaut an erhöhter Lage über dem See, besass er früher die Form eines spätgotischen Landschlusses mit Treppengiebel, womit der reiche Textilkaufmann Beat Werdmüller-Holzhalb (1583–1640) seinen landjunkerlichen Status augenfällig markieren wollte.

Die zweite Form, die nun eingehender zu betrachten ist, könnte man als «Seesitz» oder besser «Seeufersitz» bezeichnen. Charakteristisch für diese Gruppe von Landsitzen ist ihre Lage am unmittelbaren Seeufer. Auch hier handelt es sich vornehmlich um Weingüter. Erhard Escher, selber Besitzer des Landgutes Romenschaur (heute Mariafeld) in Feldmeilen, gibt in seiner Beschreibung des Zürichsees 1692 eine charakteristische Beschreibung der Situation am Ende des 17. Jahrhunderts: «Weilen diese Gemeinde (Küsnacht) an einem Lustbaren/von Acker/Obst/ Wein/und Wieswachs fruchtbaren/und wegen des Sees gar kämmlichen Gelände liget/haben viel Burger aus der Statt ihre Landgüter und Lusthäuser daselbst/wie auch um den ganzen See herum.»

Die bevorzugtesten Gegenden für die Anlage derartiger Sitze waren eindeutig die Dörfer Küsnacht und Meilen. In Herrlibergers Statistik von 1754 über die Landsitze am Zürichsee sind auf Küsnachter Gebiet sieben verzeichnet, in Meilen elf. Zu den ältesten datierbaren Landsitzbauten dürfen die sogenannten Grebelhäuser am Küsnachter Horn gezählt werden, die 1543/48 datiert sind. Die junkerlichen Grebel gehörten lange zur adligen Oberschicht Zürichs. Die Grebelhäuser liegen an siedlungsgeschichtlich wichtiger Stelle. Ihre Nachbarschaft bilden das renommierte ehemalige Gasthaus zur Krone, der Lochmannsche Landsitz Seehof (entstanden vor 1600), die mittelalterliche Johannitertröte und das Amtshaus des Klosters Engelberg (errichtet 1695 auf altem, klösterlichem Gut).

Damit ist ein weiteres wichtiges Merkmal der Landsitzarchitektur angesprochen: die unmittelbare Nachbarschaft solcher herrschaftlicher Güter zueinander. Eine ähnliche Situation ergibt sich auch in Erlenbach/Herrliberg (hinteres und vorderes Schipfgut, Windegg) und in Meilen (Feldegg, Mariafeld, Grüner Hof, Sommervogel und Seehalde in Feldmeilen; Bau, Flora und Seehof in Dorfmeilen; Sonnenhof, Sonnenuhr und Schynhut in Obermeilen).

Die gesellschaftliche Verbindung des Stadtbürgertums mit der Landbevölkerung äusserte sich vorzugsweise im amtlichen Verkehr zwischen bürgerlichen Obervögten und bäuerlichen Untervögten, was nicht selten zu ehelichen Verbindungen führte. So war der reiche Geschäftsmann Hans Heinrich Lochmann (1538–1589) mit der Tochter des angesehenen Untervogts Wirz von Erlenbach verheiratet, und Christoph Werdmüller (1557–1617), Besitzer der Werdmühle in Zürich und Bruder der beiden reichen Seidenhändler Heinrich und David Werdmüller vom Seidenhof, nahm die Tochter des wohlhabenden Untervogts Jäggli von Küsnacht zur Frau. Aber auch die Junker

scheuten sich solcher Verbindungen nicht. Der Sohn des Junkers Heinrich Escher im Sonnenhof zu Meilen war mit einer Elisabeth Ammann von Meilen und seine Enkelin mit dem Schiffsmann Bolleter, ebenfalls von Meilen, verehelicht. Daneben war das Instrument der Patenschaft beliebtes Mittel zur gesellschaftlichen Verbindung zwischen Stadt und Land.

Bestand die wirtschaftliche Wurzel der Landsitzarchitektur im agrarisch genutzten Weingut, so lag die gesellschaftliche in der Idealisierung des Landlebens und im Repräsentationsbedürfnis der Oberschicht. Das Landleben war, wie die Jagd, Teil des junkerlichen Standesideals. Es verwundert deshalb nicht, dass solche Familien schon sehr früh neben ihrem Gerichtsherrensitz auch private Landgüter anlegten. Nach der Reformation verlagerte sich das Schwergewicht der bürgerlichen Landkäufe auf die Familien des emanzipierten Handwerker- und Kaufherrenstandes und die Angehörigen des Soldadels. Das eindrucklichste Beispiel für diese Entwicklung stellt das Landgut der Kaufmannsfamilie Werdmüller «Zur Schipf» in Herrliberg dar, das 1582 durch Kauf aus bäuerlicher Hand an den reichen Seidenherrn David Werdmüller gelangte und danach sukzessive zu einem herrschaftlichen Sitz ausgebaut wurde, der heute noch vollständig erhalten ist.

Schlussbemerkungen

Damit schliesst sich der Kreis der Betrachtung. Herrschaftliches Bauen diente, wie zu allen Zeiten, auch in dem vom wiederbelebten Ritterideal geprägten 15. Jahrhundert der standesmässigen Selbstdarstellung. Entsprechend den rezipierten Vorbildern waren es Bauformen, die durch ihren semantischen Inhalt ein idealisiertes Bild evozierten, das Alfred A. Schmid, in Anlehnung an den Historismus, als «spätmittelalterliche Burgenromantik» bezeichnet hat. Ob dem Leben in diesen Bauten ein ähnlich romantisierender Zug innegewohnt hat oder ob hier nicht eher der wirtschaftlich gesinnte Realismus des stadtbürgerlichen Regenten der Frühen Neuzeit zum Ausdruck kam, wollen wir hier nicht erörtern. Materielle und geistige Kultur basieren bekanntlich auf einer zu unterschiedlichen Quellenlage.

Persönliche Nachbemerkung

Im Rahmen der Vortragsreihe bot sich dem Autor einmal mehr die Gelegenheit, ein Thema, das seit vierzig Jahren sein persönliches Forschungsfeld darstellt, in etwas veränderter Form zu umreissen. Ausgehend von einer Anregung des verstorbenen Lehrers Hans Conrad Peyer, hat sich der Schreibende zunächst den stadtbürgerlichen Landsitzen rund um Zürich zugewandt und 1979 in der Festschrift Seehof Küsnacht/ZH eine erste Darstellung der für die Geschichte des Stadtstaates Zürich besonders wichtigen Herrschaftssitze am Zürichsee publiziert. Später bot sich anlässlich eines Publikationsauftrags des Verlags Ex Libris die Gelegenheit, das Thema auf gesamtschweizerische Aspekte des Herrschaftsbaus auszuweiten, das heute vergriffene Sachbuch «Schlösser und Landsitze der Schweiz» erschien 1985. Im gleichen Jahr gab die Festschrift für Adolf Reinle das Stichwort für den programmatischen Beitrag «Der Hang zur Repräsentation». Seither hat das Thema den Schreibenden nicht mehr losgelassen. Nachmittelalterlicher Herrschaftsbau und werdende Aristokratie gehören im Kontext der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft zusammen: Schloss und Landsitz werden in dieser Zeit zum Herrschaftszeichen der führenden eidgenössischen Eliten in den Städte- wie Länderorten. Es ist dem Autor ein Anliegen, die bereits früher geäusserten Gedanken in einer auf den Titel dieser Publikation bezogenen Form inhaltlich zu ergänzen.

Literatur zum Thema

- Alltag in Zürich zur Reformationszeit, Ausstellung der Zentralbibliothek im Predigerchor, 18. September bis 10. November 1984, Ausstellungskatalog Zürich 1984.
- Ammann, Hektor: Wie gross war die mittelalterliche Stadt, in: Carl Haase (Hg.): Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, Darmstadt 1969, 408–415.
- Ammann, Hektor: Untersuchungen über die Wirtschaftsstellung Zürichs im ausgehenden Mittelalter, in: Zeitschrift für Schweizer Geschichte 29 (1949), 305–356, und 30 (1950), 530–567, sowie Schweizer Zeitschrift für Geschichte 2 (1952), 330–362.
- Baumann, Walter: Hans Waldmann, Triumph und Niedergang des berühmten Bürgermeisters, Zürich 1989.
- Beer, Ellen, Norberto Gramaccini und Rainer C. Schwinges (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999.
- Blickle, Peter: Grundherrschaft und Agrarverfassung, in: Hans Patze (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Sigmaringen 1983, 241–262.
- Bluntschli, Johann Caspar: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bände, Zürich 1856.
- Brunner, Otto: Zum Begriff des Bürgertums, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa (Vorträge und Forschungen 11), Konstanz und Stuttgart 1966, 13–24.
- Christ, Dorothea A.: Hochadelige Eidgenossen, Grafen und Herren im Burgrecht eidgenössischer Orte, in: Rainer C. Schwinges (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration

- und Austausch in der Städtelandschaft des Alten Reiches (1250–1550), (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 30), Berlin 2002, 99–124.
- Corrodi-Sulzer, Adrian: Vergleichende Häusertabellen zu den Zürcher Steuerbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Die Steuerbücher der Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 2, Zürich 1939, 839–906.
- Dändliker, Karl: Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 3 Bände, Zürich 1908–1910.
- Denecke, Dietrich: Sozialtopographie und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Sozial- und Wirtschaftstopographie, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, hg. von Joseph Fleckenstein und Karl Stackmann (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3. Folge, 121), Göttingen 1980, 161–202.
- Dilcher, Gerhard: Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln, Weimar, Wien 1996.
- Dirlmeier, Ulf: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil. hist. Klasse 1978/1), Heidelberg 1978.
- Dünki, Robert: Pfarrbücher, Bürgerbücher und genealogische Verzeichnisse im Staatsarchiv Zürich, hg. vom Stadtarchiv Zürich, Zürich 1995.
- Dütsch, Hans-Rudolf: Die Zürcher Landvögte von 1420–1798. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates, Zürich 1994.
- Eitel, Peter: Die politische, soziale und wirtschaftliche Stellung des Zunftbürgertums in den oberschwäbischen Reichsstädten am Ausgang des Mittelalters, in: Erich Maschke und Jürgen Sydow (Hg.): Städtische Mittelschichten (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 69), Stuttgart 1972, 79–93.
- Ellermeyer, Jürgen: Sozialgruppen, Selbstverständnis, Vermögen und städtische Verordnungen. Ein Diskussionsbeitrag zur Erforschung spätmittelalterlicher Stadtgesellschaft, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 113 (1977), 203–275.
- Esch, Arnold: Wahrnehmung sozialen und politischen Wandels in Bern an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Jürgen Miethke und Klaus Schreiner (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelmechanismen, Sigma-Ringen 1994, 177–193.
- Eugster, Erwin, Jürg E. Schneider und Markus Stromer: Vom Hoch- zum Spätmittelalter, in: Geschichte des Kantons Zürich, hg. von Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwerler, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, 172–297.
- Frey, Walter: Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Diss. phil. hist., Zürich 1910.
- Frick, Wilhelm: Das Bürgerrecht des Zürcher Stadt-Staates in seiner rechtshistorischen Entwicklung und Bedeutung, in: Schweizerische Juristen Zeitung 24 (1928), 193–202.
- Fügedi, Erik: Steuerlisten, Vermögen und soziale Gruppen in mittelalterlichen Städten, in: Ingrid Batori (Hg.): Städtische Gesellschaft und Reformation (Spätmittelalter und frühe Neuzeit: Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 12), Stuttgart 1980, 58–96.
- Geilinger, Eduard: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Zürichs im Mittelalter (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 19), Diss. Zürich 1938.

- Gerber, Roland: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 39), Weimar 2001.
- Gilomen, Hans-Jörg: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Mittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 41 (1991), 467–492.
- Gilomen, Hans-Jörg: Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters, in: Ulrich Pfister (Hg.): Stadt und Land in der Schweizer Geschichte. Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten (Itinera 19), Basel 1998, 10–48.
- Gisler, Josef: Vermögensverteilung, Gewerbetopographie und städtische Binnenwanderung im spätmittelalterlichen Zürich 1401–1425, in: Zürcher Taschenbuch 1994, 29–59.
- Guyer, Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Diss. phil. Zürich 1943.
- Guyer, Paul: Politische Führungsschichten der Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: Deutsches Patriziat 1430–1740, hg. von Helmut Rössler, Limburg/Lahn 1968, 395–417.
- Hauswirth, René: Zum Verhältnis von Vermögen und politischer Macht in Zürich um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Archiv für Reformationsgeschichte 70 (1979), 201–224.
- Head, Randolph: Haushalt und Familie in Landschaft und Stadt Zürich, nach Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 40 (1992), 113–132.
- Holbach, Rudolf: Frühformen von Verlag und Grossbetrieb in der gewerblichen Produktion, 13. bis 16. Jahrhundert (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 110), Stuttgart 1994.
- Holbach, Rudolf: Tradition und Innovation in der gewerblichen Wirtschaft des Spätmittelalters: Zunft und Verlag, in: Edelgard E. DuBruck und Karl Heinz Göller (Hg.): Crossroads of Medieval Civilization. The City of Regensburg and its Intellectual Milieu. A Collection of Essays (Medieval and Renaissance Monograph Series 5), Detroit 1984, 81–119.
- Jütte, Robert: Das Stadtviertel als Problem und Gegenstand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991), 235–269.
- Keller-Escher, Carl: Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Zürichs, in: LXVII. Neujahrsblatt auf das Jahr 1904 zum Besten des Waisenhauses in Zürich, siebenundsechzigstes Stück, Zürich 1904.
- Kiessling, Rolf: Bürgerlicher Besitz auf dem Land – ein Schlüssel zu den Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, aufgezeigt am Beispiel Augsburgs und anderer ostschwäbischer Städte, in: Pankratz Fried (Hg.): Bayerisch-schwäbische Landesgeschichte an der Universität Augsburg 1975–1977. Vorträge – Aufsätze – Berichte, Sigmaringen 1979, 121–140.
- Kiessling, Rolf: Die Stadt und ihr Umland. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung 29, Reihe A: Darstellungen), Köln und Wien 1989.
- Kiessling, Rolf: Umlandpolitik im Spiegel städtischer Einbürgerungen während des späten Mittelalters, in: Rainer C. Schwinges (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des Alten Reiches (1250–1550) (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 30), Berlin 2002, 289–316.

- Kläui, Paul und Eduard Imhof: Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, hg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich 1951.
- Koch, Bruno: Integration von Neubürgern in die Städte des späten Mittelalters, in: Mathias Beer, M. Kintzinger und M. Kraus (Hg.): Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel (Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung 3), Stuttgart 1997, 75–87.
- Koch, Bruno: Neubürger in Zürich, Migration und Integration im Spätmittelalter, Weimar 2002.
- Largiadèr, Anton: Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 31), Zürich 1936.
- Largiadèr, Anton: Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: Festschrift für Paul Schweizer, Zürich 1922, 1–92.
- Largiadèr, Anton: Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bände, Erlenbach/Zürich 1945.
- Lassner, Martin, Claudia Brinker: Pfaffen, Ritter, Bürger, in: Die Manessische Liederhandschrift in Zürich (Ausstellungskatalog Schweizerisches Landesmuseum), Zürich 1991, 23–33.
- Messmer, Kurt und Peter Hoppe: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner historische Veröffentlichungen 59), Luzern, München 1976.
- Morf, Hans: Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli, Zürich 1969.
- Nabholz, Hans: Zur Geschichte der Vermögensverhältnisse in einigen Schweizerstädten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in: Festschrift für Paul Schweizer, Zürich 1922, 93–119.
- Nabholz, Hans: Die soziale Schichtung der Bevölkerung in der Stadt Zürich bis zur Reformation, in: Festgabe für Max Huber, Zürich 1934, 307–330.
- Niederhäuser, Peter, Raphael Sennhauser und Andrea Tiziani: Vom Ritterturm zur Jugendherberge: Das Schloss Hegi, in: Hegi. Ein Dorf in der Stadt (332. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 2001, 11–58.
- Peyer, Hans Conrad: Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Kurt Messmer und Peter Hoppe: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner historische Veröffentlichungen 59), Luzern, München 1976, 3–28; auch abgedruckt in: ders.: Könige, Stadt und Kapital, Zürich 1982, 195–218 und 302–308.
- Peyer, Hans Conrad: Die Schweizer Wirtschaft im Umbruch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis, Stans 1981, 60–70.
- Peyer, Hans Conrad: Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege, Festschrift für Herman Kellenbenz 1978; auch abgedruckt in: ders.: Könige, Stadt und Kapital, Zürich 1982, 219–231 und 309 f.
- Peyer, Hans Conrad: Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, hg. von Ludwig Schmugge, Roger Sablonier und Konrad Wanner, Zürich 1982.
- Peyer, Hans Conrad: Schweizer Städte des Spätmittelalters im Vergleich mit den Städten der Nachbarländer, in: ders. Könige, Stadt und Kapital, Zürich 1982, 262–270.

- Peyer, Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
- Peyer, Hans Conrad: Von Handel und Bank im alten Zürich, Zürich 1968.
- Raiser, Elisabeth: Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs, Lübeck und Hamburg 1969.
- Reinhardt, Rudolf: Hugo von Hohenlandenberg, in: Elmar L. Kuhn (Hg.): Die Bischöfe von Konstanz, Friedrichshafen 1988, Bd. 1, 392–395.
- Renfer, Christian und Widmer, Eduard: Schlösser und Landsitze der Schweiz, Zürich 1985.
- Renfer, Christian: Die Ritterhäuser in Ürikon im Lichte der dendrochronologischen Altersbestimmung, in: Ritterhaus-Vereinigung Ürikon-Stäfa, Jahresbericht 1989, 29–48.
- Renfer, Christian: Zur Typologie des privaten Herrschaftsbaus in der Eidgenossenschaft seit der frühen Neuzeit (1450–1700), in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 50 (1993), 13–24.
- Renfer, Christian: Der Seehof in Küsnacht und die stadtbürgerliche Landsitzarchitektur am Zürichsee, in: Seehof Küsnacht, Festschrift zur Eröffnung des restaurierten Seehofs am 8. Juni 1979, hg. von der Politischen Gemeinde Küsnacht ZH, Küsnacht 1979, 43–62.
- Renfer, Christian: Zur Typologie des privaten Herrschaftsbaus in der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1450 bis 1700, in: Die Burg – ein kulturgeschichtliches Phänomen, hg. von Hartmut Richter, Marksburg/Braubach 1994 (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung e. V., Reihe B: Schriften, Bd. 2), 97–109.
- Renfer, Christian: Das aristokratische Schloss. Zur Typologie des privaten Herrschaftsbaus in der schweizerischen Eidgenossenschaft der frühen Neuzeit (1450–1650), in: Die Künste und das Schloss in der frühen Neuzeit (Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, Bd. 1), Berlin 1998, 69–81.
- Renfer, Christian: Ein Herrensitz im Weinland: das Schloss Flaach ist mit viel Sinn restauriert und bewohnt, in: Turicum Frühjahr 1991, 22–30.
- Renfer, Christian: Der Hang zur Repräsentation: Schlossbau in der Alten Eidgenossenschaft, in: Grenzbereiche der Architektur, Festschrift Adolf Reinle, Basel 1985, 191–208.
- Sablonier, Roger: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66), Göttingen 1979.
- Schluer, Ulrich: Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im fünfzehnten Jahrhundert, Diss. Zürich 1978.
- Schmid, Regula: «Lieb und Leid tragen». Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft als Kriterien der Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Zürich, in: Marc Boone und Maarten Prak (Hg.): Status individuels, statuts corporatifs et statuts judiciaires dans les villes européennes, Leuven, Apeldorn 1996, 49–72.
- Schreiner, Klaus und Ulrich Meier (Hg.): Stadtreform und Bürgerfreiheit, Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (Bürgertum, Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7), Göttingen 1994.
- Schnyder, Werner: Die Rangordnung der Zürcher Zünfte im Spätmittelalter, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 176, 18. April 1971.
- Schnyder, Werner: Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14.–17. Jahrhundert (Sammlung Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft) Zürich 1925.

- Schoch, Willi: Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung (St. Galler Kultur und Geschichte 28), Zürich 1997.
- Schulthess, Hans: Die politische Bedeutung der Zünfte, Zürich 1926.
- Schulthess, Hans: Die Stadt Zürich und ihre alten Geschlechter, XCII. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1929, Zürich 1929.
- Sigg, Otto: Spätmittelalterliche Agrarkrise. Aspekte der Zürcher Geschichte im Spannungsfeld von Sempacher Krieg und Altem Zürichkrieg, in: Schweizer Zeitschrift für Geschichte 31 (1981), 121–143.
- Sutter, Pascale: Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft und Nachbarschaftsbeziehungen im spätmittelalterlichen Zürich, Diss., Zürich 2002.
- Teuscher, Simon: Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur, Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 9), Köln 1998.
- Tobler-Meyer, Wilhelm: Einige Mittheilungen über die Erwerbung des Bürgerrechts und über die Regimentsfähigkeit im alten Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1881, 4–32.
- Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, geleitet von Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen XI), Konstanz und Stuttgart 1966.
- Vögeli, Alfred: Bischof Hugo von Hohenlandenberg. Von den Anfängen bis zum Beginn der Reformation (1460–1518), in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 111 (1973), 5–19.
- Weibel, Thomas: Erbrecht und Familie. Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich – vom Richtebrief zum Stadtrecht von 1716, Zürich 1988.
- Weisz, Leo: Verfassung und Stände des alten Zürich (Sonderdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung), Zürich 1938.
- Widmer, Sigmund: Zürich – Eine Kulturgeschichte, Bd. 2: Mönch und Ritter, Zürich 1976.
- Zeller-Werdmüller, Heinrich und Hans Nabholz (Hg.): Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, 3 Bände, Leipzig 1899–1906.
- 650 Jahre Zürcher Zünfte, 1336–1986, Zürich 1986.